



Merkblatt 22

ÜBER BEITRAGSERSTATTUNG UND ABFINDUNG

Hinweis:

Das Folgende gilt im Falle beitragspflichtiger Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - nach dem 31. Dezember 1997. Andernfalls kommt die Rückgewähr von Beiträgen nach der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Satzung in Frage.

1. Voraussetzungen

Sie haben Anspruch auf eine Beitragserstattung oder eine Abfindung,

wenn Sie für mindestens **12 Monate**, aber noch nicht für 120 Monate, nach dem 31. Dezember 2000 für 60 Monate oder nach dem 31. Dezember 2017 für 36 Monate Beiträge gezahlt haben

und

- in den letzten 24 Monaten beitragsfrei versichert gewesen sind und den Bühnenberuf im Anstaltsbereich (Bundesrepublik Deutschland) endgültig aufgegeben haben oder
- während einer beitragsfreien Versicherung berufsunfähig geworden sind oder
- für eine weitere Tätigkeit bei einem Mitglied nicht mehr pflichtversichert sind, weil Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragszeiten 120 Beitragsmonate, nach dem 31. Dezember 2000 60 Beitragsmonate oder nach dem 31. Dezember 2017 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können, oder
- von der Pflichtversicherung bei der Vddb befreit sind oder
- wegen Berufsunfähigkeit aus einer beitragspflichtigen Versicherung (Versicherung durch ein Mitglied oder Weiterversicherung) ausgeschieden sind und Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit nicht erhalten können, weil die dafür vorausgesetzte Wartezeit von 36 Beitragsmonaten nicht erfüllt ist. (Diese Alternative stellt einen **Sonderfall** dar, lesen Sie hierzu bitte nachfolgend die Nr. 4.).

2. Verfahren

Beitragserstattung und Abfindung setzen einen Antrag voraus. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, er ist nicht an eine Frist gebunden (anders bei Berufsunfähigkeit (!), siehe Nr. 4). Das Antragsformular finden Sie auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“.

3. Höhe von Beitragserstattung und Abfindung

Erstattet werden ohne Zinsen alle Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge und alle freiwilligen Beiträge (Weiterversicherungs- und Zusatzbeiträge), die vor dem 1. Januar 2003 entrichtet wurden.

Für die ab dem 1. Januar 2003 gezahlten Arbeitnehmeranteile und freiwilligen Beiträge haben Sie einen Anspruch auf Regelaltersrente erworben. Liegt die Beitragszeit unter 36 Monaten, müssen Sie jedoch nicht warten, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen, sondern können sich diesen Anspruch abfinden lassen, sobald eine der Voraussetzungen unter Nummer 1 erfüllt ist. Die Abfindung besteht - wie die Beitragserstattung - in der Rückzahlung der o. g. Beiträge ohne Zinsen.

4. Sonderfall: Berufsunfähigkeit

Wenn Sie mindestens 12 Beitragsmonate zurückgelegt haben und wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor Erfüllung der für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit vorausgesetzten Wartezeit von 36 Beitragsmonaten aus einer beitrags-

pflichtigen Versicherung (Versicherung durch ein Mitglied oder Weiterversicherung) ausgeschieden sind, werden **alle** für Sie geleisteten Beiträge, also die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge, sowie die freiwilligen Beiträge erstattet oder im Rahmen der Abfindung zurückgezahlt.

Den **Antrag** hierauf müssen Sie **innerhalb von zwei Jahren** nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit stellen. Versäumen Sie die Frist, erlischt der Anspruch auf volle Beitragserstattung und Abfindung; Sie können dann nur noch eine „reguläre“ Beitragserstattung und Abfindung (in Höhe der Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge und der freiwilligen Beiträge) erhalten.

5. Wiedereinzahlung der Beitragserstattung / Abfindung

Sie können die erstatteten und die im Rahmen einer Abfindung zurückgezahlten Beiträge wieder einzahlen, wenn Sie später erneut eine versicherungspflichtige Tätigkeit für mindestens sechs Monate bei einem Mitglied aufnehmen und sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der VdDB schriftlich zur Einzahlung verpflichten. Die Wiedereinzahlung müssen Sie innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit vornehmen. Vom Tag der Auszahlung bis zur Wiedereinzahlung sind Zinsen in Höhe von jährlich 6 % des ausgezahlten Betrages zu entrichten. Die Einzahlungsfrist kann auf Antrag in begründeten Fällen verlängert werden. Für die Wiedereinzahlung können auf Antrag Ratenzahlungen eingeräumt werden.

Die Monatsfrist für die Verpflichtungserklärung sowie die 6-Monatsfrist für die Wiedereinzahlung sind **Ausschlussfristen**. Werden sie versäumt, ist die Wiedereinzahlung nicht mehr möglich. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Fristen einzuhalten. Hier kann auf Antrag „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt werden.

Tritt nach Abgabe der Verpflichtungserklärung, aber vor Ablauf der 6-Monatsfrist für die Wiedereinzahlung der Versorgungsfall ein, können Sie oder Ihre Hinterbliebenen den noch geschuldeten Betrag innerhalb einer weiteren, von der Anstaltsverwaltung zu setzenden Frist einzahlen. Auch bei dieser Frist handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**.

Durch die Wiedereinzahlung leben die früher erworbenen Versorgungsanwartschaften (Beiträge und Beitragszeiten) wieder auf.

Beispiel:

A erhält zum 1. Juli 2012 eine Beitragserstattung und Abfindung in Höhe von insgesamt 5.000 Euro. Er wird ab 1. September 2015 auf Grund eines Spielzeitvertrages erneut durch ein Mitglied versichert. Will er Beitragserstattung und Abfindung wieder einzahlen, muss er sich hierzu innerhalb eines Monats, also bis zum 30. September 2015, verpflichten. Nach fristgerechter Abgabe der Verpflichtungserklärung muss er den ausbezahlten Betrag von 5.000 Euro zuzüglich 6 % Zinsen seit 1. Juli 2012 innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der neuen versicherungspflichtigen Tätigkeit, also bis zum 29. Februar 2016, einzahlen.

Zahlt A Beitragserstattung und Abfindung rechtzeitig ein, leben die früher erworbenen Versorgungsanwartschaften wieder auf.

6. Anerkennung von Wartezeiten und Versorgungsausgleich

Beitragserstattung und Abfindung sind ausgeschlossen, wenn durch die Anerkennung von Wartezeiten, die bei einer Versorgungseinrichtung zurückgelegt wurden, mit der ein Abkommen besteht (Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), die Unverfallbarkeit der Anwartschaften hergestellt werden kann.

Beitragserstattung und Abfindung sind ferner insoweit ausgeschlossen, als bei einer Ehescheidung die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind. In diesem Fall wird der auszahlende Betrag entsprechend gekürzt.

7. Hinweis zu geförderten Beiträgen nach dem Altersvermögensgesetz

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ in Anspruch genommene Zulagen und Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) müssen von Beitragserstattung und Abfindung einbehalten und zurückgezahlt werden, da in diesem Fall eine „**schädliche Verwendung**“ nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorliegt. Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, müssen wir zunächst die Beantragung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - anzeigen. Beitragserstattung und Abfindung können erst festgesetzt werden, nachdem die ZfA den Rückzahlungsbetrag ermittelt und uns mitgeteilt hat.